

VGS-Anzeiger

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft „Saale-Rennsteig“

Mitgliedsgemeinden:

Birkenhügel, Blankenberg, Blankenstein, Harra, Neundorf,
Pottiga, Schlegel



Jahrgang 2018

Freitag, den 10. August 2018

Nummer 08

11. Landkreisfest

am Rennsteig

+ Sommerparty

mit Antenne Thüringen

am 18. August 2018

in Blankenstein an der Saale

09:00 bis 09:20 Uhr	Eröffnung Outdoor-Sportpark Blankenstein
09:30 bis 10:30 Uhr	Eröffnung Rennsteig-Museum „Rennsteig und Mee(h)r“
11:00 bis 19:00 Uhr	Eröffnung des Landkreisfestes mit den Rennsteigschützen, dem „Rennsteigtanz“ der Showtanzgruppe „Fresh á nett“ und anschließendem Bühnenprogramm der Rennsteig-Landkreise und Städte
10:00 bis 18:00 Uhr	Handwerk- und Kulinarik-Markt
11:00 bis 12:00 Uhr	„Arielle – die Meerjungfrau“ singt, tanzt und gibt Autogramme
13:15 bis 13:45 Uhr	MARCHÈ „Rennsteigkuchen“-Anschnitt und Verkauf für einen guten Zweck
14:00 bis 18:00 Uhr	buntes Kinderprogramm: Kletterfelsen, Bogenschießen, Sommerbiathlon und Stelzenläufer mit Ballonmodellage, Italienisches Eis am mobilen Eiswagen der Florida Eisdiele Hof
20:00 bis 01:00 Uhr	Sommerparty mit Antenne Thüringen und den AllStars
23:00 Uhr	großes Höhenfeuerwerk

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

	Seite
<u>Bekanntmachungen</u>	
Bekanntmachung	
Flurbereinigungsbeschluss zum Verfahren	
Carlsgrün - Dorferneuerung	2

Bekanntmachung und Ladung	
zur Wahl ehrenamtlicher	
Vorstandsmitglieder und Stellvertreter -	
Flurbereinigungsverfahren	2

<u>Satzungen</u>	
Friedhofssatzung der	
Gemeinde Schlegel	2

Friedhofsgebührensatzung	
der Gemeinde Schlegel	7

Haushaltssatzung der	
Gemeinde Blankenstein	
für das Haushaltsjahr 2018	8

Haushaltssatzung der	
Gemeinde Harra	
für das Haushaltsjahr 2018	9

<u>Hauptamt</u>	
Beschlüsse der Gemeinden	9

Nicht amtlicher Teil

Finanzen	9
----------	---

Einwohnermeldeamt	10
-------------------	----

<u>Hauptamt</u>	
Stellenausschreibung	11

Gemeinde Blankenberg	11
----------------------	----

Gemeinde Blankenstein	12
-----------------------	----

Gemeinde Harra	12
----------------	----

Gemeinde Pottiga	12
------------------	----

Kindertageseinrichtungen	12
--------------------------	----

Veranstaltungen	13
-----------------	----

Sonstiges	14
-----------	----

Die nächste Ausgabe des

„VGS-Anzeigers“

erscheint am 14.09.2018.

Redaktionsschluss ist der 05.09.2018.

Amtlicher Teil

Bekanntmachungen

Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig Mitgliedsgemeinde Schlegel

Dorferneuerung Carlsgrün
Markt Bad Steben, Landkreis Hof

Flurbereinigungsbeschluss

Bekanntmachung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken hat mit Flurbereinigungsbeschluss vom 24.07.2018 das Verfahren Carlsgrün - Dorferneuerung - angeordnet.

Der Flurbereinigungsbeschluss, die Gebietskarte und ein Verzeichnis der in das Verfahren einbezogenen Flurstücke sind in der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig vom 17.08.2018 mit 17.09.2018 ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Anordnungsbeschluss und die Gebietskarte können innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken unter dem Link „Anordnung“ eingesehen werden (<http://www.landentwicklung.bayern.de/oberfranken/137278/>).

Blankenstein, 01.08.2018

gez. Matthias Konstanz

Bürgermeister der Gemeinde Schlegel

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken

Dorferneuerung Carlsgrün
Markt Bad Steben, Landkreis Hof

Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG, Art. 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG)

Bekanntmachung und Ladung

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Carlsgrün gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmerversammlung geladen. Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken statt am:

Montag, 24.09.2018, um 19:00 Uhr,

**Ort: Turnhalle des TSV Carlsgrün, Turnhallenweg 2,
OT Carlsgrün, 95138 Bad Steben**

Tagesordnung

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft und des Wahlverfahrens
2. Wahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
3. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 4 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 8 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer.

Gemeinschaftliche Eigentümer sind nur stimmberechtigt, wenn von allen abwesenden Miteigentümern eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Wenn Ehepartner gemeinschaftliches Eigentum haben, brauchen diese ebenfalls eine schriftliche Vollmacht des abwesenden Ehepartners. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben in der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Bamberg, 31.07.2018

gez.

Winkler

Ltd. Baudirektor

Satzungen

Friedhofssatzung der Gemeinde Schlegel

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), geändert durch Gesetz vom 22. November 2016 (GVBl. S. 518) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schlegel in seiner Sitzung am 4. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Schlegel gelegene Friedhöfe:

- a) Friedhof Schlegel
- b) Friedhof Seibis.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

- a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Schlegel waren oder
- b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
- c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Die Friedhöfe bzw. Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.

Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Erdwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des jeweiligen Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Erdwahlgrabstätten/Urnwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Erdwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig sind sie bei Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind ganztägig für den Besucherverkehr geöffnet.

§ 5

Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb der Friedhöfe:

- das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung.
- an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise zu betreten,
- Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

(4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe c gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem jeweiligen Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten der Friedhöfe, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern.

Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentlastungen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Erdwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.

(4) Erdbestattungen und Einäscherungen sind grundsätzlich innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen. Urnen müssen grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach der Einäscherung bestattet werden.

Verstorbene, die nicht binnen zehn Tagen und Urnen, die nicht binnen sechs Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in Erdreihen- bzw. Urnenreihengrabstätten beigesetzt.

(5) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 8

Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottenden Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden im Auftrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten durch einen gewerblich zugelassenen privaten Dritten (Bestattungsunternehmen) ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre.

§ 11 Nutzungsrecht

(1) Das Nutzungsrecht entspricht der im § 10 festgelegten Ruhezeit.

(2) Mit Ablauf dieser Frist kann das Nutzungsrecht auf Antrag einmal oder mehrmals um mindestens fünf volle Jahre für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht.

§ 12 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Erdreihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Erdreihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Umbettungen aus der Urnengemeinschaftsanlage sind nicht zulässig, § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 13 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof in Schlegel werden die Grabstätten unterschieden in

- a) Erdreihengrabstätten,
- b) Erdwahlgrabstätten,
- c) Urnenreihengrabstätten,
- d) Urnenwahlgrabstätten,
- e) Urnengemeinschaftsanlage.

(3) Auf dem Friedhof in Seibis werden die Grabstätten unterschieden in

- a) Erdreihengrabstätten,
- b) Erdwahlgrabstätten,
- c) Urnenreihengrabstätten,
- d) Urnenwahlgrabstätten.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Erdreihengrabstätten

(1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.

(2) In jeder Erdreihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Erdreihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter einem Jahr zu bestatten.

(3) Das Ende der Ruhezeit wird dem Nutzungsberechtigten vier Wochen vor Ablauf der Ruhezeit schriftlich durch die Friedhofsverwaltung mitgeteilt. Die Umwandlung einer Erdreihengrabstätte in eine Erdwahlgrabstätte ist ausgeschlossen. Ein Wiedererwerb oder eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

§ 15 Erdwahlgrabstätten

(1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Erdwahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.

(2) Erdwahlgrabstätten werden als einstellige oder zweistellige Grabstätten (Familienwahlgrabstätten) vergeben. In einer einstelligen Erdwahlgrabstätte kann ein Sarg bestattet und bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In einer Familienwahlgrabstätte können 2 Särge und bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

(3) Nach Ablauf der Nutzungszeit kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht auf Antrag des Nutzungsberechtigten für die gesamte Grabstätte verlängern. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung/Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist erworben worden ist.

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht (Beauftragter) bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Geschwister,
- f) auf die Enkelkinder,
- g) auf die Großeltern,
- h) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
- i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigte.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 5 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(10) Das Ausmauern von Erdwahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 16 Urnengrabstätten

(1) Auf dem Friedhof in Schlegel dürfen Urnen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) Urnenwahlgrabstätten,
- c) Urnengemeinschaftsanlage,
- d) Erdwahlgrabstätten,

(2) Auf dem Friedhof in Seibis dürfen Urnen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) Urnenwahlgrabstätten,
- c) Erdwahlgrabstätten

§ 17

Urnenreihengrabstätten

Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Die Umwandlung einer Urnenreihengrabstätte in eine Urnenwahlgrabstätte ist ausgeschlossen. Ein Wiedererwerb oder eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

§ 18

Urnenwahlgrabstätten

Urnenwahlgrabstätten sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu drei Urnen beigesetzt werden.

Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Erdwahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 19

Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof in Schlegel

Die Urnengemeinschaftsanlage dient nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namenlosen Beisetzung von Urnen ohne Kennzeichnung der Beisetzungsstelle. Die Gestaltung und Pflege der Anlage obliegt der Gemeinde Schlegel.

Grabschmuck ist ausschließlich vor dem Gedenkstein abzulegen. Umbettungen von Urnen aus der Urnengemeinschaftsanlage sind ausgeschlossen.

Ein Nutzungsrecht wird nicht vergeben.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.

(2) Die Größe der Grabstätten beträgt:

Urnenreihengrabstätten

Länge: 1,00 m Breite: 0,60 m

Urnenwahlgrabstätte

Länge: 1,00 m Breite: 0,60 m

Erdreihengrab

Länge: 1,80 m Breite: 0,80 m

Erdwahlgrabstätte

Länge: 1,80 m Breite: 0,80 m

Familienwahlgrabstätte

Länge: 1,80 m Breite: 1,60 m

Urnengemeinschaftsanlage

Länge: 0,50 m Breite: 0,50 m

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 21

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen

Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet des § 20 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 bis 1,0 m Höhe 0,14 m; ab 1,01 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,51 m Höhe 0,18 m.

Einfassungen von Grabstätten dürfen nur entsprechend § 20 Abs. 2 ausgeführt werden.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 22

Zustimmung

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(2) Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht

binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

(6) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht Vorschriften dieser Friedhofssatzung entspricht.

§ 23

Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgpflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 24

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 22. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

§ 25

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde Schlegel ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

(5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch eine Druckprobe überprüft.

§ 26 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 25 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27 Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, den besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen. Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nichtzugehören sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken.

Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

§ 28 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Erdreihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 27 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Für Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 Sätze 1 bis 3 entsprechend.

Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

VIII. Leichenhallen- und Trauerfeiern

§ 29 Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen können mit Zustimmung des Amtsarztes in der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zur Leichenhalle und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 30 Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in der Leichenhalle oder am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Leichenhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlussvorschriften

§ 31 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 18 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 32 Haftung

Die Gemeinde Schlegel haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Friedhof in Schlegel bzw. in Seibis entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
- c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten fotografiert,
 4. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 5. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigt betritt,
 6. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 7. Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde,
 8. entgegen § 5 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- d) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12),
- e) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§§ 20 und 21),
- f) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 22),
- g) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 26 Abs. 1),
- h) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 24, 25 und 27),
- i) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 27 Abs. 8),
- j) Grabstätten entgegen den § 27 bepflanzt,
- k) Grabstätten vernachlässigt (§ 28),
- l) die Leichenhalle entgegen § 29 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 34 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Schlegel verwalteten Friedhöfe und deren Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 35 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung der Gemeinde Schlegel vom 19.09.2005 außer Kraft.

Schlegel, 06.07.2018



Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Friedhofsgebührensatzung

zur Friedhofssatzung der Gemeinde Schlegel

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) und des § 34 der Friedhofsatzung der Gemeinde Schlegel hat der Gemeinderat der Gemeinde Schlegel in seiner Sitzung am 4. Dezember 2017 die folgende Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Schlegel beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Nutzung der Friedhöfe in Schlegel und Seibis und deren Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsatzung der Gemeinde Schlegel werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

- a) bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
 3. die Kinder
 4. die Eltern
 5. die Geschwister
 6. die Enkelkinder
 7. die Großeltern
 8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller
- c) wer sonstige in der Friedhofsatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch:

- a) der Antragsteller
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Kostentragung verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht; Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind entsprechend der Festlegung des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Gebührenrückerstattung

Bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes werden keine Gebühren zurückerstattet.

II. Gebühren

§ 6

Benutzung der Friedhofskapelle

Für die Benutzung der Friedhofskapelle in Schlegel wird eine Gebühr von 30,00 € erhoben.

Die Benutzungsgebühr der Trauerhalle in Seibis beträgt 30,00 €.

§ 7

Gebühren für Grabnutzungsrechte

(1) Die Grabnutzungsgebühr bemisst sich nach der in der Friedhofssatzung festgelegten Nutzungsdauer:

- Erdreihengrab (20 Jahre) für 1 Sarg	200,00 €
- Erdwahlgrab (20 Jahre) einfach (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	400,00 €
- Familienwahlgrabstätte (20 Jahre), (2 Särge und bis zu 4 Urnen)	800,00 €
- Urnenreihengrab (20 Jahre) für 1 Urne	200,00 €
- Urnenwahlgrab (20 Jahre) einfach (bis zu 3 Urnen)	400,00 €

(2) Wird im Rahmen einer neuen Bestattung die Verlängerung des Nutzungsrechtes zur Wahrung der Ruhefrist bei Erdwahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten erforderlich, entsteht eine anteilige Grabnutzungsgebühr. Die Berechnung erfolgt anteilig der entsprechend geltenden Gebühren (Jahre x 1/20 Grabnutzungsgebühr).

(3) Ohne neue Belegung einer Erdwahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte kann zum Erhalt der Grabfläche eine Verlängerung des Nutzungsrechtes um jeweils fünf Jahre erfolgen. Die Berechnung erfolgt anteilig der entsprechend geltenden Gebühren (5 Jahre x 1/20 Grabnutzungsgebühr).

§ 8

Gebühren für die Urnengemeinschaftsanlage

Für die Nutzung der Urnengemeinschaftsanlage werden je Urne (20 Jahre) 500,00 € erhoben.

§ 9

Gebühren für die Genehmigung zur Errichtung/Veränderung eines Grabmales

Für die Genehmigung für die Errichtung bzw. Veränderung eines Grabmales ist folgende Gebühr zu entrichten:

Erdreihengrabstätte	15,00 €
Erdwahlgrabstätte	15,00 €
Familienwahlgrabstätte	15,00 €
Urnenreihengrabstätte	15,00 €
Urnenwahlgrabstätte	15,00 €

§ 10

Gebühren für Unterhaltung des Friedhofs

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die regelmäßige Nutzung aller Einrichtungen auf dem Friedhof, die Bewirtschaftung der öffentlichen Wege und Grünflächen, die Kontrolle der Standsicherheit der Grabmale, sonstige Instandhaltungstätigkeiten des Friedhofspersonals

sowie die Kosten für die Wasserentnahme beträgt 15,00 € pro Jahr und Grabstätte.

Bei Familienwahlgrabstätten beträgt die Friedhofsunterhaltungsgebühr 30,00 € pro Jahr und Grabstätte.

Für die Urnengemeinschaftsanlage sind die Friedhofsunterhaltungsgebühren in den Gebühren für Grabnutzungsrechte (§ 7) entsprechend der Nutzungsdauer enthalten.

§ 11

Gebühren für Grabräumung

Nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger sind die Grabstätten von den Nutzungsberechtigten zu räumen.

§ 12

Verwaltungsgebühren

Für die nachstehenden Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

a) Ausstellen einer Bescheinigung über Erwerb, Erneuerung, Verlängerung oder Übertragung eines Grabnutzungsrechtes bzw. die Bearbeitung von Aus- und Umbettungsanträgen	15,00 €
b) Bearbeitung eines Antrags zur Grabstellenaufgabe	15,00 €
c) Bearbeitung einer Urnenanforderung	15,00 €

d) Bearbeitung eines Antrags für gewerbliches Arbeiten 15,00 € (für eine einmalige Tätigkeit)

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schlegel vom 23.05.2000 außer Kraft.

Schlegel, 06.07.2018



Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nochmalige Veröffentlichung wegen eines redaktionellen Fehlers

Haushaltssatzung der Gemeinde Blankenstein für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKo) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Blankenstein mit Beschluss (§ 57 ThürKo) vom 03.05.2018 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.375.700,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.547.000,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	286 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	389 v.H.
2. Gewerbesteuer	383 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **562.600,00 €** festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Blankenstein, 08.06.2018
Ort Datum



Gemeinde Blankenstein

Keller/Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 57 Abs. 3 ThürKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), § 82, zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) unter dem Hinweis, dass der Haushaltsplan und seine Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 in der Zeit

vom Montag, den 16.07.2018 bis zum Donnerstag, den 02.08.2018 und jederzeit bis zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung

im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Saale-Rennsteig“, Rennsteig 2, in 07366 Blankenstein im Zimmer 2.5. während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt ist.

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgt nach § 21 Absatz (3) ThürKO.

Die Eingangsbestätigung der Haushaltssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde liegt vom 17.05.2018 vor.

Nochmalige Veröffentlichung wegen eines redaktionellen Fehlers

Haushaltssatzung der Gemeinde Harra (Landkreis Saale-Orla) für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Harra mit Beschluss (§ 57 ThürKO) vom 29.05.2018 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 1.101.500,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 387.200,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 301 v.H.
- für die Grundstücke (Grundsteuer B) 405 v.H.

2. Gewerbesteuer 395 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **183.500,00 €** festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Blankenstein, 14.06.2018
Ort, Datum



Gemeinde Harra
Walter Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 57 Abs. 3 ThürKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), § 82, zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) unter dem Hinweis, dass

der Haushaltsplan und seine Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 in der Zeit

vom Montag, den 16.07.2018 bis zum Donnerstag, den 02.08.2018 und jederzeit bis zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung

im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Saale-Rennsteig“, Rennsteig 2, in 07366 Blankenstein im Zimmer 2.5. während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt ist.

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgt nach § 21 Absatz (3) ThürKO.

Die Eingangsbestätigung der Haushaltssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde liegt vom 07.06.2018 vor.

Hauptamt

Beschlüsse der Gemeinden

Blankenstein

- B Nr. 286 - 38/18 Beschlussfassung zur Durchführung einer 1-Euro-Job- Maßnahme 2018
- B Nr. 287 - 39/18 Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen - Errichtung Outdoor-Sportpark Blankenstein, 2. Bauabschnitt
- B Nr. 288 - 40/18 Leistungsvergabe für die Baumaßnahme - Errichtung Outdoor-Sportpark Blankenstein, 2. Bauabschnitt
- B Nr. 289 - 41/18 Übernahme der Bauhöfe der Gemeinde Neundorf und Schlegel und Übernahme des Bauhofmitarbeiters der Gemeinde Schlegel zum 01.01.2019
- B Nr. 290 - 42/18 Auftragsvergabe zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung 2. Bauabschnitt „Straße des Friedens“
- B Nr. 291 - 43/18 Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen - Einbeziehungssatzung „Absangerstraße/Waldstraße“

Pottiga

- B Nr. 183 - 19/18 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 08.06.2018
- B Nr. 185 - 21/18 Auftragsvergabe über patentgemäße Sanierung von Bordsteinen

Nichtamtlicher Teil

Finanzen informiert

Kommunale Wohnungen zur Vermietung

Neundorf:

Köseleweg 10 **DG rechts** 51,16 m²
Kaltmiete: 4,35 €/m² zuzüglich BK

Eigentumswohnungen zu verkaufen

Die Gemeinde Neundorf beabsichtigt folgende 3 Eigentumswohnungen (vermietet) in der Gemeinde Neundorf, **Dorfbachweg 13** (5 Wohneinheiten insgesamt) meistbietend zu veräußern.

EG links Wohnung 1, Keller 5 – 50,65 m² Wohnfläche 208/1000 Miteigentumsanteile
EG rechts Wohnung 2, Keller 1 – 50,77 m² Wohnfläche 209/1000 Miteigentumsanteile
OG rechts Wohnung 4, Keller 2 – 51,71 m² Wohnfläche 212/1000 Miteigentumsanteile

Die Gemeinde Neundorf beabsichtigt folgende 3 Eigentumswohnungen (vermietet) in der Gemeinde Neundorf, **Dorfbachweg 18/20** (8 Wohneinheiten insgesamt) meistbietend zu veräußern.

Dorfbachweg 18

EG links Wohnung 1, Keller 9 und 10 – 57,33 m² Wohnfläche
112,5/1000 Miteigentumsanteile

Dorfbachweg 20

EG rechts Wohnung 6, Keller 4 und 5 – 57,39 m² Wohnfläche
113/1000 Miteigentumsanteile
OG links Wohnung 7, Keller 2 und 3 – 67,41 m² Wohnfläche
132/1000 Miteigentumsanteile

Bauplätze!

In folgenden Gemeinden unserer Verwaltungsgemeinschaft stehen vollerschlossene Bauparzellen für Bauinteressenten zur Verfügung.

Gemeinde Neundorf

Baugebiet „An der Kuppel“ Preis: 46,02 €/m²

Gemeinde Schlegel

Baugebiet „In den Beunten“ Preis: 35,79 €/m²

Gemeinde Harra

Baugebiet „Not“ Preis: 47,55 €/m²

Gemeinde Blankenberg

Baugebiet „Flurweg“ Preis: 39,00 €/m²

Gemeinde Pottiga

Baugebiet „Waldstraße“ Preis: 32,38 €/m²
Preis: 27,27 €/m²

Das Einwohnermeldeamt informiert

Geburtstagsjubiläen September 2018

Blankenberg

07.09.	Hannelore Spranger	zum 80. Geburtstag
17.09.	Margarete Häbner	zum 80. Geburtstag
24.09.	Annerose Krahmer	zum 70. Geburtstag

Blankenstein

11.09.	Regina Hertling	zum 80. Geburtstag
26.09.	Rita Wilfert	zum 80. Geburtstag

Harra

25.09.	Elke Ertl	zum 70. Geburtstag
--------	-----------	--------------------

Neundorf

06.09.	Christine Fischer	zum 70. Geburtstag
--------	-------------------	--------------------

Schlegel

29.09.	Wolfgang Taubert	zum 75. Geburtstag
30.09.	Klaus Ilius	zum 70. Geburtstag

Wir gratulieren recht herzlich und wünschen allen Jubilaren Glück und Gesundheit

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Jubiläen durch das Einwohnermeldeamt hier veröffentlicht werden, sofern der Veröffentlichung nicht oder nicht rechtzeitig widersprochen wurde.

Geburten

Harra

20.07.2018	Aurel Sven Kober
25.07.2018	Charlie Kunstmann

Pottiga

26.06.2018	Lena Straubel
------------	---------------



Sterbefälle

Blankenberg

27.06.2018	Harald Bachmann im Alter von 58 Jahren
06.07.2018	Heinz Fischer im Alter von 81 Jahren
13.07.2018	Erich Borchert im Alter von 90 Jahren
18.07.2018	Willi Günther im Alter von 97 Jahren
21.07.2018	Werner Wirsing im Alter von 69 Jahren

Neundorf

27.07.2018	Elona Horn, geb. Zebedies im Alter von 68 Jahren
------------	---

Schlegel

07.07.2018	Helga Oßwald, geb. Neumeister im Alter von 89 Jahren
------------	---



Eheschließung

Blankenberg

19.07.2018	Mahmoud Shekhmous und Sausan Mahmoud
------------	--------------------------------------

Neundorf

13.07.2018	Michael Kleiner und Susann Kleiner, geb. Färber
------------	---

Goldene Hochzeit

Schlegel OT Seibis

20.09.2018	Rudolf und Barbara Karl
27.09.2018	Klaus und Helga Hanusa

Diamantene Hochzeit

Harra

13.09.2018	Werner und Hilde Munzert
------------	--------------------------

Neundorf

13.09.2018	Heinz und Helga Gäbelein
------------	--------------------------

Wir gratulieren recht herzlich und wünschen Glück und Gesundheit

Es wird darauf hingewiesen, dass alle beim Einwohnermeldeamt eingehenden Mitteilungen über Eheschließungen bzw. Ehejubiläen veröffentlicht werden, sofern der Veröffentlichung nicht oder nicht rechtzeitig widersprochen wurde.

BITTE BEACHTEN !!!

Neuausstellung von Dokumenten

Werte Bürgerinnen und Bürger,
aus gegeben Anlass weisen wir darauf hin, dass eine Neuausstellung von Dokumenten (Reisepass, Bundespersonalausweis, Kinderreisepass) nur noch mit Vorlage von Geburts- bzw. Eheurkunde erfolgt.
Bitte bringen Sie diese bei der Beantragung mit, ansonsten kann keine Neuausstellung von Dokumenten erfolgen.

**gez. i. A. Peter
Einwohnermeldeamt**

BITTE BEACHTEN !!!

Bei Zuzug vorzulegende Unterlagen bezogen auf die anzumeldenden Personen

- alle vorhandenen Dokumente (Kinderausweis, Personalausweis, Reisepass)
- Geburtsurkunde
- Eheurkunde
- Scheidungsurteil
- Vaterschaftsanerkennung
- Sorgerechterklärung
- Zustimmungserklärung des nicht mit zuziehenden Elternteils bei gemeinsamen Sorgerecht
- **Wohnungsgeberbestätigung/-scheinigung nach § 19 Bundesmeldegesetz (BMG)**

gez. i.A. Peter
Einwohnermeldeamt

Bekanntmachung

Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 - WehRRÄndG 2011)

hier: Widerspruch gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 Wehrpflichtgesetz

Gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrpflicht zum Zwecke der Übermittlung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben. Gemäß § 18 Absatz 7 Satz 2 des MRRG in Verbindung mit § 25 MRRG weisen wir durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2013 das achtzehnte Lebensjahr vollenden (Volljährig werden), der Datenübermittlung im Rahmen des § 58 Wehrpflichtgesetz widersprechen können.

Ein Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist ab 01.07.2011 möglich, da die Rechtsvorschriften gemäß Artikel 13 des Wehrpflichtänderungsgesetzes 2011 zu diesem Termin in Kraft getreten sind.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig - Einwohnermeldeamt - in Blankenstein zu erklären.

Blankenstein, 31.07.2018

gez. i. A. Peter
Einwohnermeldeamt

Das Hauptamt informiert

Stellenausschreibung

Bei der Verwaltungsgemeinschaft „Saale-Rennsteig“ ist ab sofort die Stelle einer/eines

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters

im Ordnungsamt der Behörde mit **31 Wochenstunden** zu besetzen.

Zum Aufgabengebiet der ausgeschriebenen Stelle gehören insbesondere folgende Schwerpunkte:

- Friedhofswesen
- Kindertagesstättenverwaltung
- Fischereiwesen
- Feuerwehrangelegenheiten
- allgemeine Ordnungsverwaltung

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit Erfahrung in der öffentlichen Verwaltung, die engagiert ist, selbstständig tätig wird und Verantwortungsbewusstsein besitzt. Eine Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r ist erwünscht.

Gute EDV-Kenntnisse in MS Office sowie Teamfähigkeit werden vorausgesetzt.

Wir bieten Ihnen ein abwechslungsreiches Tätigkeitsfeld mit guten Arbeitsbedingungen und leistungsgerechter Bezahlung nach dem TVöD (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst).

Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Leukert (Tel.-Nr. 03 66 42 / 29 60 17, E-Mail: a.leukert@vg-saale-rennsteig.de) gern zur Verfügung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte an die Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig, Frau Leukert, Rennsteig 2, 07366 Blankenstein.

Gemeinde Blankenberg

Tag des offenen Denkmals in Blankenberg 2018

Am Sonntag, den 09. September 2018 von 10:00 - 17:00 Uhr findet der Tag des offenen Denkmals in Blankenberg statt.

Zu besichtigen ist die geschichtsträchtige Burgruine mit sachkundiger Führung. Außerdem kann die Sammlung von mittelalterlichen Fundstücken sowie die kleine Bergbauausstellung im Gewölbekeller des alten Herrenhauses am Schlossberg 1 betrachtet werden.

Weiterhin können nach Bedarf die Ausstellung im Kontor der Papierfabrik und die alten technischen Ausrüstungen der Papiermaschine mit sachkundigen Erläuterungen besucht werden.

Zur bildlichen Darstellung der Papierherstellung wird laufend ein Film aus den letzten Produktionstagen gezeigt.

Gegen 13:30 Uhr wird vom Gemeinderat Blankenberg der „historische Jagdsteig“, der die Bastei mit dem Saaletal verbindet, feierlich eingeweiht.

Von der Band „THE SHORTBEATS“ wird von 13:00 bis 15:00 Uhr am Pavillon vor der Papierfabrik dieser Nachmittag musikalisch umrahmt.

Fahrten entlang der alten Pferdebahn mit der Kleinbahn (Feldbahn) sind während der Öffnungszeiten für Interessierte möglich und erwünscht.

Für das leibliche Wohl unserer Besucher sorgen die örtlichen Blankenberger Vereine in der „Alten Papierfabrik“ mit Kaffee und Kuchen sowie Spezialitäten vom Rost und Getränken.



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Saale-Rennsteig“

Herausgeber und Redaktion: VGS „Saale-Rennsteig“, 07366 Blankenstein
Rennsteig 2, Tel.: 03 66 42 / 29 60 0, Fax: 03 66 42 / 29 60 28

Gesamtherstellung: LINUS WITTICH MEDIEN KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0 Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Daniel Wolf, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9240921, E-Mail: d.wolf@wittich-langwiesen.de

Verantwortlich für Anzeigen: David Galandt, LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax: 0 36 77 / 20 50 - 21; Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: In der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7 % MWSt.) beim Verlag bestellen.

Geänderte Vorfahrtsregelung in Blankenberg

Mit Verkehrsrechtlicher Anordnung vom 08.11.2017 wurde die Vorfahrtsregelung

Issigauer Straße - Abzweig Wiesenstraße

Issigauer Straße - Abzweig Anger

Siedlungsweg - Einmündung Flurweg

August-Bebel-Straße - Einmündung Flurweg

Grabenstraße - Einmündung Hauptstraße

geändert.

Die Straßen sind gleichrangig, es gilt „rechts vor links“.

Wir bitten um Beachtung der geänderten Regelung und vor allem des § 1 StVO:

§ 1 Grundregeln

(1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.

(2) Wer am Verkehr teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Gemeinde Blankenstein

Wichtiger Hinweis zum Landkreis- und Sommerfest am 18. August 2018

Aufgrund des Landkreis- und Sommerfestes ist in der Zeit vom 18. August 2018, 07:00 Uhr bis zum 19. August, 10:00 Uhr mit Verkehrsbeeinträchtigungen (Parkverbot) im Bereich des Selbstplatzes (außer Disko-Parkplatz) und der Hauptstraße zu rechnen.

Die öffentlichen Parkplätze auf dem Selbstplatz stehen während des Festes nicht zur Verfügung. Für die Anwohner der Hauptstraße gilt die Sonderregelung, dass Parkplätze im Bereich des ZPR-Parkplatzes beim Firmeneingang bereitgestellt werden. Bitte setzen Sie sich diesbezüglich bei Bedarf mit Frau Mitsching vom Tourismusverbund Rennsteig-Saaleland e.V. in Verbindung: Tel.: 03663/421466, Fax: 03663/421642, E-Mail: c.mitsching@rennsteigsaaeland.de.

Wir bedanken uns vorab für Ihr Verständnis.

Gemeinde Harra

Information nach § 20 Abs. 5 VOB/A über mittels beschränkter Ausschreibung vergabene Aufträge

1. Auftraggeber (Vergabestelle)

Name Evang.-Luth. Kirchengemeinde Harra
Gemeindekirchenrat
Straße Schlossberg 1
PLZ, Ort 07366 Harra
Ansprechpartner Herr Pfarrer Jens Heil
Telefon 036642/ 22267
Mail pfarramtharra@t-online.de

2. Vergabeverfahren

Beschränkte Ausschreibung

3. Auftragsgegenstand

Kirche St. Nikolaus in Harra
Dachsanierung Kirchenschiffdach Südseite und Deckeninstandsetzung Schiffdecke

4. Ort der Ausführung

Kirche Harra, 07366 Harra, Schlossberg 5

5. Name der beauftragten Unternehmen

Los 1 - Gerüstbauarbeiten

Fa. RoWo Gerüstbau GmbH aus Tanna, Oberkoskau - Mittelmühle

Los 2 - Verankerungs- und Mauerarbeiten

Fa. Dachdecker GmbH Dafa aus Schleiz

Los 3 - Restaurations- und Malerarbeiten Holzbalkendecke

Kunstwerkstätte Jens Steinert aus Niederzimmern

6. Voraussichtlicher Zeitraum der Ausführung

Beginn der Ausführung: 01.08.2018
Fertigstellung der Leistungen bis: 26.10.2018

Das Bauvorhaben wird gefördert mit Landesmitteln aus der Städtebauförderung und der Denkmalpflege durch:



Gemeinde Pottiga

POTTIGAER Marktfest Sonntag, 16.09.2018

SAMSTAG, den 15.09.18 Eintritt frei!

10:14 Uhr **KINDERFEST mit KARUSELL**
Luftschaukel, Schellfisch, Hüpfburg, Treppe, Ponyreiten, Kinderschminken, Mal- und Spielstraße, Spiel & Spaß, mit der Feuerwehr, Kaffee und Kuchen.

10:18 Uhr Gemütliches Beisammensein mit Thüringer Spezialitäten vom Holzkohlegrill

10:20 Uhr 8. Marktplatz Open-Air mit Cocktails sowie Tanz und Gute Laune für Jung und Alt

SONNTAG, den 16.09.18 Eintritt frei!

9:30 Uhr Musikalischer Einmarsch des Gemeinderates und der Ehrengäste mit den „Hirschsteiner Musikanten“

Eröffnung des Traditionellen 162. POTTIGAER JAHRMARKTES
mit Böllerschüssen, ca. 100 Händler aus Nah und Fern, Preisgeigeln (bei schönem Wetter), Kinderbetreuung u.v.m.

Marktplatz

9:45 bis 13:00 Uhr Marktfrühstücken und Blasmusik vom allerfeinsten mit den „Hirschsteiner Musikanten“

13:30 bis 17:30 Uhr Platzkonzert Blasmusik am Stück mit den „Berglandmusikanten“ Oibernhau

Schulhof

11:30 bis 16:30 Uhr Unterhaltungsmusik mit der Diskothek „Balotheek“ Lobenstein

Für die heilige Wahl wird bestens gesorgt mit:

Pottiger Röhmi-Kuchen*, hausgebackenem Kuchen, hausgebackener Wurst, Thüringer Rostbratwurst, Erbsensuppe aus der GutsMuths-Küche, Grillschinken, gegrillte Schweinshaxe, Fischbraterei und vielem anderen mehr

Es haben sich die Gemeinden Pottiga und die Vereine

Kindertageseinrichtungen

Danke!

Die Kinder und Erzieherinnen des Kindergartens „Spatzennest“ in Blankenberg bedanken sich auf diesem Weg ganz herzlich bei der Volksbank Fichtelgebirge-Frankenwald für ihre großzügige Spende.



Diese Zuwendung ermöglicht, langersehnte Fahrzeuge für den Außenbereich unserer Einrichtung anzuschaffen, auf die sich die Kinder schon sehr freuen.

Die Erzieherinnen des Kindergartens wissen das langjährige, soziale Engagement der Volksbank Fichtelgebirge-Frankenwald sehr zu schätzen. Somit war es auch in der Vergangenheit möglich, viele zusätzliche Wünsche der Kinder zu realisieren.

Veranstaltungen

Veranstaltungstipps August/September 2018

- 12.08. **Geführte Tageswanderung „Alpensteig“ Harra**
Mittelschwere Rundwanderung ca. 4 km mit anschließendem Kaffeekränzchen
Zeit: 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Treffpunkt: an der Baumschule Harra
Wanderung findet nur bei Trockenheit statt!
Vor Anmeldung erforderlich bis 09.08.2018
bei Naturführer Marco Till, Tel.: 036642/22694
- 13.08. **Blutspende in Blankenberg (Vereinshaus)**
13. - 18.08. **45. Rennsteig - Etappenlauf**
in 5 Etappen von Hörschel nach Blankenstein
am 17.08. Zieleinlauf in Blankenstein
Veranstalter: GutsMuths-Rennsteiglaufverein e.V.
- 16.08. **Probieren und Trainieren**
Schützenverein Blankenberg 1907.1999 e.V.
von 18:00 bis 20:00 Uhr
- 18.08. **11. Landkreisfest am Rennsteig** mit Antenne
Thüringen Party
- siehe Programm gesondertes Blatt -
- 18.08. **Fahrttag der Feldbahn - Blankenberg**
fährt im Pendelverkehr in der Zeit von 10:00 bis 12:00 Uhr und von 12:30 bis 16:30 Uhr
- 26.08. **1. Backtag im Heimatmuseum Harra**
ab 14:00 Uhr - Kaffeenachmittag mit frischem Kartoffelkuchen aus dem Holzbackofen des Heimatmuseums
ab 15:00 Uhr - Verkauf von Brot aus dem Holzbackofen
- Ausstellung „Immer gut behütet“ im Museum
- am Abend gibt's Kulinarisches
- 30.08. **Probieren und Trainieren**
Schützenverein Blankenberg 1907.1999 e.V.
von 18:00 bis 20:00 Uhr
- 31.8.- 02.09. **140 Jahre - FFW Neundorf**
Freitag
ab 18:00 Uhr Gebratenes vom Rost
ab 19:00 Uhr Heimatabend für Jedermann
Samstag
ab 14:00 Uhr Einsatzübung Tischlerei „Krauß“ an-schl. Festbetrieb mit Kaffee und Kuchen, Gebratenes vom Rost
ab 19:00 Uhr Festsitzung mit geladenen Gästen (geschlossene Veranstaltung)
Sonntag
ab 10:00 Uhr Zünftiger Frühschoppen mit der „Wurzbacher Feuerwehrkapelle“ - Fassfrisches Bier
ab 11:30 Mittagessen aus der Gulaschkanone & Gebratenes vom Rost
ab 14:00 Uhr Musikalische Unterhaltung mit der „Oschitzer Blasmusikkapelle/Kaffee und Kuchen/Technikschau „von Damals und Heute“ (oberer Teich-Saal)
Auftritt vom Kindergarten „Sausewind“
ab 15:00 Uhr Kinderfest mit spielerischer Unterhaltung / Tombola „jedes Los gewinnt“ / Kinderschminken / Glücksrad/Kinderbasteln u.v.m.
Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt. Es lädt die FFW Neundorf ein.
- 01.09. **Punk+Pop+Psychekelic**
Hej Su! aus Berlin und **Slimfit Superhero** aus Hof
Kino Blankenberg
Einlass: 21:00 Uhr
- 09.09. **Tag des Denkmals im Heimatmuseum Harra**
Heimatmuseum ab 10:00 Uhr geöffnet - Hutaustellung
- 09.09. **Fahrttag der Feldbahn - Blankenberg zum Tag des offenen Denkmals**
fährt im Pendelverkehr in der Zeit von 10:00 bis 12:00 Uhr und von 12:30 bis 16:30 Uhr

- 09.09. **Tag des offenen Denkmals in Blankenberg**
Veranstalter Gemeinde Blankenberg
Beginn 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Führungen in der Burgruine Blankenberg
Führungen in der alten Papierfabrik Blankenberg möglich
Ein Film aus den letzten Produktionstagen wird gezeigt (laufend)
13 bis 15.00 Uhr musikalische Umrahmung von der Band „THE SHORTBEATS“ am Pavillon vor der Papierfabrik
Veranstalter Gemeinde Blankenberg
Beginn 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr
13:30 Uhr feierliche Einweihung „Historischer Jagdsteig“, der die Bastei und das Saaletal verbindet
Fahrten entlang der alten Pferdebahn mit der Feldbahn
Für das leibliche Wohl unserer Besucher sorgen die örtlichen Blankenberger Vereine in der „Alten Papierfabrik“ mit Kaffee u. Kuchen, sowie Spezialitäten vom Rost und Getränken.
- 08./09.09. **Führungen im „Historischen Rennsteigkeller“ am Wanderstützpunkt Blankenstein**
14:00 bis 17:00 Uhr
- 12.09. **Gruppenabend Briefmarkenfreunde**
Briefmarkenfreunde Naila e.V. - Gruppe Blankenstein
Beginn: 19.00 Uhr - Gaststätte Rennsteig
- 13.09. **Probieren und Trainieren**
Schützenverein Blankenberg 1907.1999 e.V.
von 18.00 bis 20.00 Uhr
- 15./16.9. **162. Marktfest Pottiga**
Gemeinde Pottiga unter Beteiligung der Vereine
Programm: siehe Anzeige unter „Gemeinde Pottiga“
- 16.09. **Geführte Tageswanderung „Verborgene Welten - die mittelalterliche Bergbausiedlung und Einzelgehöfte zwischen Kießling und Kulm bei Schlegel“**
Mittelschwere Rundwanderung ca. 15 km mit Rast u. Verpflegung (nicht im Preis enthalten)
Zeit: 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Treffpunkt: Schwarzer Teich zwischen Wegespinne u. Lichtenbrunn
Gegen Unkostenbeitrag/Kinder Freitag
Vor Anmeldung erforderlich bis 14.09.2018
bei Naturführer Marco Till, Tel.: 036642/23681 (nach 18:00 Uhr)
- 16.09. **Herbststernwanderung nach Issigau - Reitzenstein**
Frankenwaldverein OG Blankenberg
ZUMBA für Jedermann mit Jana Weidauer
19:00-20:00 Uhr Turnhalle Harra
Rennsteigschützen Blankenstein e.V.
18:00 - 20:00 Uhr Trainingsschießen für Jedermann
Schießanlage Blankenstein
Sportverein Blankenberg e.V.
17:00 - 19:00 Uhr Tischtennistraining für Kinder und Jugendliche
Turnhalle Regelschule Blankenberg
Trainingsschießen für Jedermann
Schützenverein Blankenstein 2000 e.V.
- jeden
Montag:
jeden
Dienstag:
- jeden
Dienstag und
Freitag:
- jeden
Donnerstag:
- jeden
Freitag:
- Volkssolidarität Harra**
14:00 Uhr ehemalige Schule Harra
Rentnertreff, Kaffee - und Spiele-Nachmittag
POUND, Rockout, Workout mit Jana Weidauer
18:45 - 19:30 Uhr Turnhalle Harra
- Änderungen vorbehalten!*
Blankenstein, d. 31.07.2018
W. Fidyka-Wirth
Tourist-Information
der VG Saale Rennsteig Blankenstein
E-Mail: touristik-info@blankenstein-am-rennsteig.de

Sonstiges

Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr
Freitag	08:00 - 11:00 Uhr